

General-Anzeiger

für Halle und die Provinz Sachsen



Verlagsbäude: Gr. Ulrichstraße 16, Ecke Dachritzstraße 12 bis 14 bzw. Hölbergasse 1, Eingang für Verlag, Redaktion und Anzeigenannahme Gr. Ulrichstraße 16. — Fernsprechanschlüsse: 312, 1218, 1353, 423. Hauptstellen: Obere Leipzigerstraße 31 (Tel. Nr. 1353) und Burgstraße 7 in Stiebigenstein (Tel. Nr. 1403). — Verantwortlich für die Redaktion: Konrad Dobl in Halle S.

Nummer 188

Halle a. S., Mittwoch den 7. April

1915

Schwere französische Verluste bei Verdun.

Der heutige Bericht der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die von uns vorgeschriebenen Schüsse von Drie Crachten, die der Feind mit schwerem Artillerie- und Minenwerferfeuer zusammenstoß, wurden deshalb gestern abend aufgegeben.

In den Kränzen brach ein Angriff im Feuer unserer Jäger zusammen.

Vorbühlich von Verdun gelangte ein französischer Vorstoß nur bis an unsere Vorstellungen. Letztlich und jählich von Verdun scheiterte eine Reihe von Angriffen unter außerordentlich schweren Verlusten.

An der Combreshöhe wurden zwei französische Bataillone durch unser Feuer aufgerieben. Bei Millly gingen unsere Truppen zum Gegenangriff vor und warfen den Feind in seine alten Stellungen zurück. Bei Hyeumont hatte der Feind keinen Erfolg. Ebenso sind andere französische Angriffe bei Airey völlig gescheitert. Zahlreiche Tote bedecken das Gelände vor unserer Front, deren Zahl sich noch dadurch vermehrt, daß die Franzosen die in ihren eigenen Schützengräben Gefallenen vor die Front ihrer Stellungen werfen.

Am Westrande des Fricterwalbes schlug eines unserer Bataillone im Bajonettkampf starke Kräfte des 13. französischen Reiments zurück.

Am Hartmannswalckerkopf wird seit gestern vormittag trotz starken Schneeeises gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei einem Vorstoß in russisches Gebiet nach Andrajevo (30 Kilometer südlich von Memele) vernichtete unsere Kavallerie ein russisches Bataillon, von welchem der Kommandeur, fünf Offiziere und 360 Mann gefangen, 120 getötet und 150 schwer verwundet wurden. Ein anderes russisches Bataillon, das zur Hilfe eilte, wurde zurückgeschlagen. Wir verloren sechs Tote.

Russische Angriffe östlich und südlich von Kalwarja sowie gegen unsere Stellungen östlich von Augustow wurden abgewiesen.

Senft ereignete sich auf der Ostfront nichts Besonderes.

Oberste Heeresleitung.

Die amerikanische Note an England.

(W. T. U.) London, 7. April. Die Blätter veröffentlichen den Wortlaut der amerikanischen Note, die u. a. folgende Ausführungen enthält:

Die britischen Noten vom 23. u. 25. März stellen eine Bedrohung des Rechtes der Neutralen dar, mit Kriegführenden und untereinander Handel zu treiben und zu verkehren. Die Kabinettsorder vom 15. März würde, wenn sie tatsächlich durchgeführt werden sollte, faktisch die Annahme unbegrenzter Rechte der Kriegführenden über den neutralen Handel im ganzen europäischen Gebiet und eine beinahe unbedingte Verneinung der souveränen Rechte derjenigen Nationen, die jetzt im Frieden leben, darstellen.

Die Note definiert hieran den völkerrechtlichen Standpunkt und befragt weiter: Man erwartet zuverlässig, daß die britische Regierung nicht verneinen werde, daß selbst, wenn eine Blockade besteht und der Kontorbandenmäßig für unblockiertes Gebiet streng durchgeführt wird, harmlose Schiffsabgaben durch neutrale Gebiete frei zwischen den Vereinigten Staaten und dem Gebiet der Kriegführenden verpackt werden dürfen, ohne daß sie den Strafen des Kontorbandenhandels und Woffabdrucks ausgesetzt sind. Wenn die britische Regierung von Verengungsmaßnahmen spricht, die durch das Vorgehen nötig wurden, so glauben die Vereinigten Staaten, daß hierdurch nur erhöhte Tätigkeit der Seestreitkräfte, nicht aber ungesetzliches Vorgehen gerechtfertigt wird. Wenn das Vorgehen der Feinde Großbritanniens sich als illegal und als Mißachtung der Prinzipien, nach denen aufgestellte Nationen Krieg führen, erweisen sollte, so nahm die Regierung der Vereinigten Staaten keinen Augenblick an, daß die britische Regierung es wünschen könnte, daß ihre Handlungen derselbe Vor-

wurf treffe, noch würde die Regierung der Vereinigten Staaten das als Rechtfertigung für ähnliche Akte ansehen, sofern sie die Rechte der Neutralen verletzen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hoffe zuverlässig, daß die britische Regierung bei der Einhaltung der Verbote nach und nach feindliche Gebiete ungewöhnliche Mittel angewendet habe, ihre Praxis mit den anerkannten Regeln des Völkerrechts in Einklang bringen werde, zumal die blockierten Gebiete so angeordnet seien, daß die Schiffe nachbringen die blockierenden Seestreitkräfte passieren müssen, um wichtige neutrale Güter zu erreichen.

Die amerikanische Note weist sodann darauf hin, daß die skandinavischen und dänischen Häfen für den amerikanischen Handel freigelassen sind, obwohl es diesen Häfen tatsächlich freisteht, mit den deutschen kaiserlichen Handel zu treiben. Der Hauptgrund für eine Blockade sei, daß sie alle Neutralen gleichermäßen treffen müsse. Die genaue Ausübung der Kabinettsorder würde vielfach den legitimen Handel schädigen und der britischen Regierung schwere Verantwortlichkeit auferlegen. Die britische Regierung wolle, für alle gegen das Völkerrecht verstoßenden Maßnahmen volle Entschädigung leisten. Die Regierung der Vereinigten Staaten halte daran fest, daß die Rechte und Pflichten ihrer Bürger durch die bestehenden Gesetze des Völkerrechts und die Verträge der Vereinigten Staaten ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Londoner Deklaration unangest. seien. Sie behalte sich vor, in jedem Falle, in dem die so definierten Rechte und Pflichten verletzt würden, oder ihre volle Ausübung durch die britische Regierung behindert würde, Protest einzulegen und Schadenersatz zu verlangen.

General-Anzeiger für Halle und die Umgebung



Verlegt von
Halle a. S. Wilhelmstr. 2. 1875

Sammt Königl. Preuss. Regierung

Die Königl. Preuss. Regierung hat durch
Verordnung vom 1. März 1875
die Bestimmungen über die
Einrichtung eines
Landesbibliotheksrathes
für die Provinz Sachsen
festgesetzt. Der Raths-
präsident wird durch
die Königl. Regierung
bestimmt. Die Mitglieder
des Rathes werden durch
die Provinzialparlamentarische
Versammlung gewählt.
Die Aufgaben des Rathes
sind: 1. Die Beschaffung
von Büchern, Manuscripten
und anderen Schriftstücken
für die Landesbibliothek.
2. Die Verwaltung der
Bibliothek. 3. Die
Erhaltung der Bücher.
4. Die Beschaffung von
Raum für die Bibliothek.
5. Die Beschaffung von
Geldern für die Bibliothek.
6. Die Beschaffung von
Personen für die Bibliothek.
7. Die Beschaffung von
Sachen für die Bibliothek.
8. Die Beschaffung von
Dingen für die Bibliothek.
9. Die Beschaffung von
Recht für die Bibliothek.
10. Die Beschaffung von
Macht für die Bibliothek.

Verordnungen

Die Königl. Preuss. Regierung hat durch
Verordnung vom 1. März 1875
die Bestimmungen über die
Einrichtung eines
Landesbibliotheksrathes
für die Provinz Sachsen
festgesetzt. Der Raths-
präsident wird durch
die Königl. Regierung
bestimmt. Die Mitglieder
des Rathes werden durch
die Provinzialparlamentarische
Versammlung gewählt.
Die Aufgaben des Rathes
sind: 1. Die Beschaffung
von Büchern, Manuscripten
und anderen Schriftstücken
für die Landesbibliothek.
2. Die Verwaltung der
Bibliothek. 3. Die
Erhaltung der Bücher.
4. Die Beschaffung von
Raum für die Bibliothek.
5. Die Beschaffung von
Geldern für die Bibliothek.
6. Die Beschaffung von
Personen für die Bibliothek.
7. Die Beschaffung von
Sachen für die Bibliothek.
8. Die Beschaffung von
Dingen für die Bibliothek.
9. Die Beschaffung von
Recht für die Bibliothek.
10. Die Beschaffung von
Macht für die Bibliothek.

Die Königl. Preuss. Regierung hat durch
Verordnung vom 1. März 1875
die Bestimmungen über die
Einrichtung eines
Landesbibliotheksrathes
für die Provinz Sachsen
festgesetzt. Der Raths-
präsident wird durch
die Königl. Regierung
bestimmt. Die Mitglieder
des Rathes werden durch
die Provinzialparlamentarische
Versammlung gewählt.
Die Aufgaben des Rathes
sind: 1. Die Beschaffung
von Büchern, Manuscripten
und anderen Schriftstücken
für die Landesbibliothek.
2. Die Verwaltung der
Bibliothek. 3. Die
Erhaltung der Bücher.
4. Die Beschaffung von
Raum für die Bibliothek.
5. Die Beschaffung von
Geldern für die Bibliothek.
6. Die Beschaffung von
Personen für die Bibliothek.
7. Die Beschaffung von
Sachen für die Bibliothek.
8. Die Beschaffung von
Dingen für die Bibliothek.
9. Die Beschaffung von
Recht für die Bibliothek.
10. Die Beschaffung von
Macht für die Bibliothek.

Die Königl. Preuss. Regierung hat durch
Verordnung vom 1. März 1875
die Bestimmungen über die
Einrichtung eines
Landesbibliotheksrathes
für die Provinz Sachsen
festgesetzt. Der Raths-
präsident wird durch
die Königl. Regierung
bestimmt. Die Mitglieder
des Rathes werden durch
die Provinzialparlamentarische
Versammlung gewählt.
Die Aufgaben des Rathes
sind: 1. Die Beschaffung
von Büchern, Manuscripten
und anderen Schriftstücken
für die Landesbibliothek.
2. Die Verwaltung der
Bibliothek. 3. Die
Erhaltung der Bücher.
4. Die Beschaffung von
Raum für die Bibliothek.
5. Die Beschaffung von
Geldern für die Bibliothek.
6. Die Beschaffung von
Personen für die Bibliothek.
7. Die Beschaffung von
Sachen für die Bibliothek.
8. Die Beschaffung von
Dingen für die Bibliothek.
9. Die Beschaffung von
Recht für die Bibliothek.
10. Die Beschaffung von
Macht für die Bibliothek.

